

SATZUNG

des Vereins zur Förderung der Jugendarbeit des
SV „Rot-Weiß 04“ Bochum-Stiepel
Fußballgemeinschaft e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der rechtsfähige Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Jugendarbeit des SV „Rot-Weiß 04“ Bochum-Stiepel Fußballgemeinschaft e. V.“.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Bochum.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt durch die Beschaffung von Mitteln für andere Steuerbegünstigte Körperschaften oder für Körperschaften des öffentlichen Rechts ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Diese Zwecke sind:
Förderung des Sports, insbesondere Verbesserungen der Trainingsbedingungen gerade der jüngsten Mitglieder (Kinder), Betreuungsmassnahmen, Sportgeräteausstattung und der gleichen.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Beschaffung von Mitteln für andere Körperschaften im Sinne des § 58 Ziffer 1 AO i.V.m. §§ 51 ff. AO,
 - durch die Zuwendung von Mitteln an andere Körperschaften im Sinne von § 58 Ziffer 2 AO i.V.m. §§ 51 ff. AO.
- 2.3 Daneben kann der Verein seine steuerbegünstigten Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch folgende Maßnahmen und Aktivitäten:
 - Durchführung von kulturellen Veranstaltungen (jahreszeitbedingte Veranstaltungen wie Sommerfest, Weihnachtsfest) sowie von Vertrags- und Informationsveranstaltungen,
 - Förderung von Ausbildungseinrichtungen,
 - Durchführung von Lotterien und Tombolas.

- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person und Personenvereinigung werden, die bereit ist die Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern. Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet dann über die Aufnahme in den Verein. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- 3.2 Die Mitgliedschaft endet durch
- Tod des Mitglieds,
 - Auflösung des Vereins,
 - freiwilligen Austritt oder
 - Ausschluss.
- 3.3 Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die schriftliche Erklärung muss bis zum 31.10. des Jahres beim Vorsitzenden eingegangen sein.
- 3.4 Über den Ausschluss entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit den fälligen Beiträgen länger als 2 Jahre im Rückstand ist oder wenn es gegen die Interessen des Vereins gröblich verstößt.

§ 4

Beiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Über die Erhebung und die Höhe der Beiträge sowie über deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des §26BGB).
- 6.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 6.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 6.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt für die restliche Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt.
- 6.5 Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.
- 6.6 Der Vorstand wird ehrenamtlich tätig. Ihm obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung der Vereinsvermögens.
- 6.7 Vorstandsmitglieder des Jugendvorstandes von Rot-Weiß-Stiepel können nicht in den Vorstand des Fördervereins gewählt werden.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen; sie ist jedenfalls einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 1/4 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- 7.2 Sie wird vom Vorsitzenden unter Übersendung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin einberufen.
- 7.3 Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) den ihr jährlich zu erstattenden Geschäftsbericht des Vorstandes,
 - b) den ihr zu erstattenden Bericht des Rechnungsprüfers,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Festsetzung der Höhe und die Fälligkeit der Beiträge,
 - e) die Wahl des Vorsitzenden und der Rechnungsprüfer,
 - f) die Beschlussfassung von Satzungsänderung und –ergänzungen,
 - g) die Auflösung des Verein.

- 7.5 Die Mitgliederversammlung findet jeweils am Sitz des Vereins statt. Sie beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 7.6 Zur Prüfung der Rechnungslegung im laufenden Geschäftsjahr wählt die Mitgliederversammlung auf ihrer ersten Sitzung im Jahr zwei Rechnungsprüfer, die in der ersten ordentlichen Sitzung des folgenden Jahres über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht erstatten.
- 7.7 Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen ist. Die Niederschrift hat nur den wesentlichen Verlauf der Versammlung, die gestellten Anträge und Beschlüsse jedoch wörtlich wiederzugeben.

§ 8

Satzungsänderung / Auflösung

- 8.1 Über Vorschläge zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden. Beschlüsse hierüber bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Die Vorschläge sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, auf der über sie beschlossen werden soll, mitzuteilen; § 7 Ziffer 3 und 5 gelten entsprechend.
- 8.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstandsvorsitzende Liquidator.
- 8.3 Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der gemeinnützigen Stiftung SOS-Kinderdorf e.V. mit dem Sitz in München mit der Maßgabe zu, es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden.

§ 9

Beschluss der Sitzung

Diese Sitzung ist auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 03.11.2005 beschlossen worden.

Bochum, den 03.11.2005
